

23.04.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - FJ

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung**A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuss** und
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. März 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B.

2. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende Entschlieung zu fassen:

Der Bundesrat begrt das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Mit dem Gesetz wird das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung besser geschtzt. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass eine verpflichtende Beratung unter Einbeziehung einer Person, die ebenfalls von einer oder sogar von derselben Variante der Geschlechtsentwicklung betroffen ist (Peer-Beratungsperson), mit diesem Gesetz nicht eingefhrt wird.

...

Die Vorteile einer Peer-Beratung sind erheblich: Eine Peer-Beratungsperson kann ihre Motivation und den Umgang mit den an ihr durchgeführten Behandlungen aus eigener Erfahrung schildern. Diese Person verfügt über Expertise in eigener Sache. Zwar kann auch eine spezialisierte Person diese Erkenntnisse im Rahmen der Ausbildung und Berufserfahrung erwerben und weitergeben, eine Peer-Beratung hat jedoch in diesem sensiblen Beratungsfeld eine eigene Bedeutung und Wertigkeit.

Um eine Beratung der Eltern und des Kindes durch eine Peer-Beratungsperson sicherzustellen, kann die Entscheidung nicht in das Ermessen der Eltern gelegt werden. Daher reicht die Angabe der interdisziplinären Kommission nicht aus, ob eine Beratung stattgefunden hat. Es ist vielmehr erforderlich sicherzustellen, dass die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligt und dass eine Beratung stattgefunden hat.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der Umsetzung des Gesetzes zu prüfen, wie eine verpflichtende Beratung durch eine Peer-Beratungsperson sichergestellt werden kann.